



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

S C H L U S S B E R I C H T

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz

über die Prüfungen zum

Haushaltsjahr 2007

bei der

Gemeinde Süstedt

Verteiler:

1. Ausfertigung: Gemeinde Süstedt
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

1	Vorbemerkungen	3
2	Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel	3
3	Prüfungsbemerkungen und Testate	4
3.1	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	5
3.2	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	5
3.3	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	5
3.3.1	Budget 1464 Kindergarten Süstedt	5
3.3.2	Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht	13
3.4	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	14
4	Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007	15

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Süstedt auf deren Kosten.

Die vollständige Jahresrechnung nebst allen Anlagen lag dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 09.04.2008 prüffähig vor.

2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Herr Gerlach	Jahresrechnung
Herr Gerlach, Herr Schlottmann	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 (TVöD, Beitragsrecht)
Frau Welter, Frau Tiegel	Technischer Bereich

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

3 Prüfungsmerkungen und Testate

Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen, abgeklärt und sofern möglich bereits bereinigt.

3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.

3.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

3.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Es ergeben sich jedoch nachfolgende einschränkende Bemerkungen, Hinweise bzw. ergänzende Anregungen:

3.3.1 Budget 1464 Kindergarten Süstedt

Übertragung von Haushaltsmitteln bei der HHSt 4640.5900 „Neuan-schaffung aus Spenden und Budgetüberschüssen“

Im Berichtsjahr wurde ein Haushaltsausgaberest aus 2006 in Höhe von 10.671,85 € vorgetragen, sodass Mittel in dieser Höhe zur Verfügung standen.

Von dem Rest wurde am Jahresende ein Betrag von 6.500 € in Abgang gebracht, der Restbetrag von 4.171,85 € wurde verausgabt.

Als neuer Haushaltsausgaberest wurde im Berichtsjahr ein Betrag von 3.756,64 €

- 1.831,90 € Einnahmen des Budgets sowie
- 1.956,11 € nicht verbrauchte Mittel des Deckungskreises 1464 in Höhe von 3.788,01 € ./. 31,69 € (Ausgleich einer Differenz aus 2006)

gebildet und in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen. Dem Vorschusskonto 3 „Budget/Kindergarten“, über den das Budget abgewickelt wird, wurde der Betrag ebenfalls wieder gutgebracht.

Auf das Berichtsjahr bezogen ergeben sich keine Bemerkungen.

Aufgefallen, da ungewöhnlich, ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass im Haushaltsjahr 2008 bei der HHSt 4640.5900 ein Betrag von ebenfalls 6.500 € veranschlagt wurde, sodass hier zusätzlich zu den Überschüssen aus dem Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 3.756,32 € nunmehr 10.256,32 € zur Verfügung stehen.

Auch wenn rechtlich dem Grunde nach als Neuveranschlagung zu werten und als solche auch von der Verwaltung unter Hinweis auf das Budgetrecht des Rates angesehen, ergibt sich sowohl aus den jeweiligen Buchungstexten, den Haushaltsvermerken zum Budget, den Auskünften der Sachbearbeiterin des zuständigen Fachbereiches sowie letztlich dem Sinn der HHSt 4640.5900 schlüssig, dass faktisch keine Neuveranschlagung sondern eine erneute Übertragung derselben Mittel, nämlich des zuvor in Abgang gebrachten Betrages von 6.500 €, vorlag.

Selbst wenn man den Argumenten der Verwaltung folgen würde, war die Veranschlagung aus anderen Gründen ebenfalls unzulässig.

Hierfür spricht, dass

- die HHSt 4640.5900 ausschließlich für die Übertragung der Budgetüberschüsse sowie von eventuellen Spenden (zweckgebunden) eingerichtet ist. Ein Haushaltsansatz war bei dieser Gruppierung demzufolge noch nie vorhanden, sondern lediglich der vorgetragene Haushaltsausgaberest aus dem Vorjahr, bei dem es sich regelmäßig um die Budgetüberschüsse handelte. Vorstehendes gilt auch für diese Gruppierung bei den übrigen Budgets innerhalb der Samtgemeinde.

- Laut handschriftlichem Vermerk auf der Budgetabrechnung 2007 (Anlage zur Jahresrechnung) ist die Rede von der Neuveranschlagung der nicht übertragenen Budgetüberschüsse (*zur Erinnerung: die in Abgang gebracht wurden, da nicht mehr benötigt und/oder bereits einmal übertragen waren*).
- Bei der HHSt 4640.5900 „Neuanschaffung aus Spenden und Budgetüberschüssen“ wurde zwar ein Soll-Abgang über 6.500 € gefertigt, der Zahlungsgrund weist aber nicht aus, dass die Mittel nicht mehr benötigt werden oder gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO nicht nochmals übertragen werden dürfen (*im Ergebnis fallen in beiden Fällen die Mittel weg*), sondern der Zahlungsgrund lautet: Neuveranschlagung in 2008.
- Im Haushaltsjahr 2008 wurden drei Haushaltsansätze des Budgets verringert (da hier offensichtlich weniger Ausgaben zu erwarten waren), vier Ansätze blieben unverändert. Trotz der Verringerung des Ausgabebedarfs um 2.000 € wurden dem Budget nicht die erforderlichen und als sachgerecht erkannten 5.900 € zur Verfügung gestellt sondern 12.400 €, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

HHSt	HS 2007	HS 2008	+/-	nachrichtl. HS 2006
4640.5200	2.700 €	1.500 €	-1.200 €	2.600 €
4640.5620	1.400 €	900 €	-500 €	1.300 €
4640.6000	600 €	600 €	0 €	600 €
4640.6380	1.800 €	1.500 €	-300 €	1.600 €
4640.6500	600 €	600 €	0 €	400 €
4640.6520	500 €	500 €	0 €	400 €
4640.6540	300 €	300 €	0 €	300 €
Budget 1464 ohne 5900	7.900 €	5.900 €	-2.000 €	7.200 €
4640.5900	0 €	6.500 €	+6.500 €	
Budget 1464 mit 5900	7.900 €	12.400 €	+4.500 €	

- Es bleibt festzustellen, dass durch die „Rückführung“ des im Haushaltsjahr 2007 in Abgang gebrachten Betrages von 6.500 € das Budget für das Haushaltsjahr 2008 auf insgesamt 12.400 € aufgestockt wurde, ohne dass der Budgetanhebung ein entsprechender und hinreichend konkreter Finanzierungs- und Ausgabebedarf gegenüberstand.

Die vorgefundene Verfahrensweise verstößt gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Kassenwirksamkeit, der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit, wonach die Haushaltsansätze nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Des Weiteren verstößt die unzulässige Weiterübertragung

des 2007 in Abgang gebrachten Betrages gegen § 19 Abs. 2 GemHVO, wonach Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt grundsätzlich nur einmal übertragen werden dürfen.

- Nach Auskunft der Verwaltung sollen die „neuveranschlagten/alten Mittel“ in Höhe von 6.500 € für anstehende Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt verwendet werden.
- Eine Verwendung von Mitteln des Verwaltungshaushaltes im Vermögenshaushalt ist rechtlich ausgeschlossen und damit unzulässig. Mittel des Verwaltungshaushaltes dürfen nur für Zwecke des Verwaltungshaushalts Verwendung finden.

Ausnahme: Zuführung im Rahmen der Abschlussbuchungen an den Vermögenshaushalt sowie Verwendung entsprechend § 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 GemHVO. Allerdings ist hier ausdrücklich auf nicht erhebliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt abgestellt.

- Dem Rat der Gemeinde Süstedt hat ein Haushaltsplan zum Beschluss vorgelegen, der einen Haushaltsvermerk für das Budget 1464 „Kindergarten“ enthielt, wonach die Verwendung von Mehreinnahmen für erhebliche Mehrausgabe im Vermögenshaushalt gemäß § 17 Abs. 3 GemHVO zulässig ist. Ein solcher Vermerk ohne das einschränkende Wort „nicht“ ist gesetzlich gar nicht vorgesehen und damit hinfällig.

Auch der rechtlich einwandfreie Vermerk hätte im Zweifelsfall nicht zulässig zur Anwendung gelangen können, da einerseits nur nicht erhebliche Mehrausgaben des Vermögenshaushalts abgedeckt werden dürfen und andererseits diese im Ist auch bereits entstanden sein müssen. Gleichzeitig wäre eine entsprechende zusätzliche Zuführung zum Vermögenshaushalt vorzunehmen.

Die Frage der Erheblichkeit ist entsprechend § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO zu beurteilen.

- Auffällig ist, dass der Deckungsvermerk nach § 17 Abs. 3 GemHVO im Haushaltsjahr 2006 noch im richtigen Wortlaut ausgebracht war (...nicht erhebliche Mehrausgaben...) und erst im Jahr 2007, als eine dementsprechende Verwendung angedacht wurde, das entscheidende Wort „nicht“ entfallen ist.
- Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Haushaltsjahr 2008 wurden zunächst in alter Höhe aufrechterhalten (Budgetan-

satz 2007: $7.900 \text{ €} : 4 = 1.975 \text{ €}$), später dann angepasst an den neuen Budgetansatz (ohne HHSt 4640.5900!! = $5.900 \text{ €} : 4 = 1.475 \text{ €}$).

Wenn zu finanzierende Ausgaben in Höhe des veranschlagten Budgets tatsächlich zugrunde gelegen hätten, wären vierteljährliche Abschläge von 3.100 € fällig gewesen ($12.400 \text{ €} : 4$).

Anschaffungen im Budget

Bei der stichprobenweise Prüfung der Budgetabrechnung ist aufgefallen, dass bei der HHSt 4640.5900 „Neuanschaffung aus Spenden und Budgetüberschüssen“ insgesamt $1.773,82 \text{ €}$ verausgabt wurden. Die hier nachgewiesenen Buchungen sind für Verbrauchsmittel, Büromaterial usw. angefallen und waren demzufolge sachlich bei anderen Haushaltsstellen zu buchen.

Hier wurden u. a. auch Ausgaben für die

- Beschaffung eines gebrauchten Notebooks für 350 € (gebucht lt. Kontoauszug vom 06.12. 2007) und
- eines tragbaren LCD-Projektors inkl. Heimkino (DVD-Player und Boxen) für 400 € (überwiesen und gebucht lt. Kontoauszug vom 04.12.2007) nachgewiesen.

Aufgrund einer Information durch die Sachbearbeiterin wurde davon ausgegangen, dass die Verkäuferin eine Mitarbeiterin des Kindergartens ist. Aus diesem Grunde und im Zusammenhang mit dem Umstand, dass bei summarischer Prüfung die Beträge für gebrauchte Geräte überhöht erschienen, wurde der Kindergarten aufgesucht und die Leiterin auf den Kauf der Geräte angesprochen.

1. Die Geräte waren vorhanden und wurden von der Leiterin in ihrem Büro unter Verschluss gehalten. Es handelt sich um ein Notebook Acer Aspire 3000, einen Beamer Medion MD 2950 NA sowie einen DVD-Player mit Lautsprecherboxen. Der DVD-Player und die Boxen befanden sich in der Küche.
2. Das Notebook befand sich in einem neuwertigen Zustand, der Beamer war gut erhalten
3. Die Frage, warum die Geräte angeschafft wurden und wofür sie benötigt werden und ob die Verkäuferin eine Mitarbeiterin des Kindergartens sei, wurde wie folgt beantwortet:

Die Verkäuferin ist die Mutter eines Kindes, das im Kindergarten früher betreut wurde, also keine Mitarbeiterin. Die Verkäuferin befand sich in einer finanziellen Notlage, sie sei seit kurzem Witwe, da der Mann sich aufgehängt habe und sie für die Geräte keine Verwendung mehr habe.

Das Notebook dient für die Nutzung der Software Kon-Lab. Hierbei handelt es sich um ein Sprachförderprogramm, das auf CD's angeboten wird. Des Weiteren wird das Notebook für das Brennen von Fotos auf CD benutzt (auch außerhalb des Kindergartens). Im Übrigen hätte die Fachberaterin für Kindertagesstätten, die Anschaffung eines Notebooks zur Nutzung von Kon-Lab empfohlen.

Eine Rückfrage bei der Fachberaterin ergab allerdings, dass irgendwie geartete Empfehlungen ihrerseits zur Verwendung der Kindergartenbudgets verneint wurden.

Der Beamer dient für Präsentationen anlässlich von Elternsprechtagen/Elternabenden.

4. Die Frage nach den Neupreisen für die Geräte, entsprechenden Unterlagen, den Leistungsmerkmalen und dem Alter des Notebooks sowie des Beamers konnten unter Hinweis auf allgemein fehlende Kenntnisse zu Computern und ähnliche technischen Geräten, nicht beantwortet werden. Entsprechende Unterlagen wurden auch nicht vorgelegt.
5. Die Frage, ob der Beamer auch angeschafft worden wäre, wenn die Mutter nicht an den Kindergarten herangetreten wäre, wurde verneint.

Eine Recherche im Internet hat ergeben, dass für ein 18 Monate altes Notebook des in Rede stehenden Fabrikats (Neupreis 899 €) noch 280 €, für ein weiteres Gerät (nähere Daten unbekannt) 320 € erzielt wurden. Der Beamer hatte einen Neupreis von 999 €.

In Anbetracht des Erhaltungszustandes und des weiteren Zubehörs (Heimkino, Boxen) mögen die Preise zwar noch als angemessen beurteilt werden. Entscheidend ist im vorliegenden Fall aber weniger die „Preisgestaltung“, als vielmehr die Systematik der Beschaffung.

Problematisch ist insbesondere, dass hier Mittel für Zwecke aufgewendet wurden, bei denen die Frage nach dem Erfordernis der Ausgabe unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Aufgabenerfüllung gestellt werden muss. Auslöser war nicht der Bedarf, sondern eine Notlage der Verkäuferin, die mit ihrem Verkaufsbegehren an den Kindergarten herangetreten ist. Im Üb-

rigen wären die Geräte, zumindest teilweise, nicht beschafft worden, wenn die Verkäuferin nicht aktiv geworden wäre. Auch die Beschaffung erst zum Ende des Haushaltsjahres, die fehlenden Dokumentationen und Kenntnisse zu den Geräten und deren Leistungsmerkmalen sowie die Einmaligkeit der Beschaffung derartiger Geräte für Kindergärten in der Samtgemeinde sprechen im Zweifelsfall nicht für eine bedarfsgerechte Anschaffung.

Festzuhalten ist, dass Präsentationen mit einem Beamer anlässlich von Elternabenden nicht so häufig anfallen dürften, sodass der Hinweis auf die Ausleihung eines entsprechenden Gerätes bei der Samtgemeinde oder einer Medienstelle opportun erscheint. Dasselbe gilt für die Anschaffung des Notebooks, vorrangig zur Nutzung des Sprachförderungsansatzes Kon-Lab.

Der Sprachförderungsansatz Kon-Lab ist konzipiert für drei (Risiko-) Gruppen:

- Migrantenkinder mit Deutsch als Zweitsprache
- Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen
- Kinder mit einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die entsprechenden Materialien umfassen Printmedien (Bildkarten mit Memorys, Lottos und Puzzles, Bilderbücher, Reimkarten), Multimedia (Videomaterialien und Computerlernspiele) und Audio-CDs (bzw. MCs) mit Reimen und Hörspielen.

Im Berichtsjahr wurden bezüglich Kon-Lab lediglich Belege für eine Tagesveranstaltung (Fortbildung Kon-Lab in Syke durch den Fachdienst 51) für 5 Mitarbeiter zu je 5 € = 25 € vorgefunden. Eine Beschaffung von Materialien (Print-, Audio- und Multimedia) hat nach Sichtung der Budgetabrechnung nicht stattgefunden.

Es stellt sich des Weiteren die Frage nach der Gleichbehandlung in den Kindergärten insgesamt und wie Kon-Lab früher ohne Notebook umgesetzt wurde. Im Übrigen erscheint ein Notebook mit einer Speicherkapazität von mindestens 40 GB¹ für die vorgetragenen Zwecke des Kindergartens Süstedt überdimensioniert.

Zur notwendigen Aufgabenerfüllung, insbesondere auch in Anbetracht der Größe des Kindergartens, wird die Beschaffung vorstehender Geräte insgesamt für nicht erforderlich angesehen.

¹ Das Notebook war mit einer Festplatte von 40 bis 100 GB erhältlich

Die Zielrichtung bei der Einrichtung eines Budgets besteht nach § 8 Abs. 2 GemHVO in der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Gemeint ist hier die Aufgabenerfüllung durch den Aufgabenträger, nämlich der Gemeinde Süstedt, nicht vorrangig die des Kindergartens.

Es wird nicht gesehen, in wie weit ein vollständiger Verbleib von Budgetüberschüssen ausschließlich bei der Einrichtung Kindergarten einen wirtschaftlichen Vorteil für die Gemeinde Süstedt bringt.

Das vorgefundene Ausgabeverhalten ist nur möglich, weil einerseits 100 % der im Budget eingesparten Beträge bei der Einrichtung verbleiben und andererseits eine regelmäßige Beobachtung des Budgets durch die Verwaltung nicht in der gebotenen Weise erfolgt. Die Notwendigkeit der permanenten Anpassung des Budgets an den tatsächlichen jährlichen und sachlich gerechtfertigten Bedarf unterbleibt. Festzustellen ist eine Aufsummierung von Mitteln, die derartige Anschaffungen fördern.

Durch die Verwaltung muss sichergestellt sein, dass die normierten Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 82 Abs. 3 NGO auch im Falle der Einrichtung eines Budgets hinreichend beachtet und nicht unterlaufen werden.

Handlungsempfehlung

Es wird empfohlen die Mittelzuweisung an die Budgets stringenter zu handhaben und die Entwicklung der Budgets zielgerichtet zu beobachten. Hierzu gehört eine regelmäßige Prüfung der Budgetabrechnungen im Hinblick auf richtige Buchungen, angemessene Verwendung der Mittel sowie der aufsummierten Budgetüberschüsse und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung.

Budgetüberschüsse sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 19 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO) zu verwenden oder in Abgang zu bringen.

Um eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Gemeinde Süstedt zu fördern, sollte die Quote der bei dem Kindergarten verbleibenden Budgetüberschüsse reduziert werden.

Im Übrigen wird empfohlen, auch den übrigen Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde das Notebook und den Beamer zur Nutzung anzudienen.

3.3.2 Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht

3.3.2.1 Prüfungsanlass

Die Gemeinde ist gemäß § 127 BauGB nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben und entstandene Erschließungsansprüche voll auszuschöpfen.² In Verbindung mit einer einsprechenden Beitragssatzung gilt die Beitragserhebungspflicht auch für beitragsfähige leitungsgebundene oder –ungebundene Ausbaumaßnahmen.

Mit dieser Prüfung der Geschäftsvorgänge im Haushaltsjahr 2007 wird die Prüfung der gemeindlichen Beitragsabrechnungsverfahren fortgesetzt.

Auf der Grundlage der Sachkonten wurden einzelne Beitragsabrechnungsverfahren ausgewählt und geprüft. Dabei wurde der Zeitraum seit der letzte Prüfung berücksichtigt. Die Prüfung wurde als Soll-Ist-Vergleich vorgenommen. Dabei bestimmt sich das Soll durch die einschlägigen Gesetze in Verbindung mit dem Ortsrecht.

3.3.2.2 Ortsrecht

Folgende Satzungen – in der jeweils gültigen Fassung – sind bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) einschlägig:

- Erschließungsbeitragssatzung v. 19.10.1995 in der jeweils gültigen Fassung
- Straßenausbaubeitragssatzung v. 05.06.1989 in der jeweils gültigen Fassung

3.3.2.3 Vereinbarung zur Übernahme von Planungs-, Ausgleichs- und Infrastrukturkosten

Ende 2006 hat die Gemeinde Süstedt 15,3 T€ von einer Privatperson eingenommen. Rechtsgrundlage dafür ist die Vereinbarung vom 14.08.2003. Darin ist geregelt, dass die Gemeinde Süstedt als Gegenleistung für die Beplanung des Bebauungsplanes Nr. 24 (99/7) „Alter Heerweg“ und für die Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie das Vorhalten der Inf-

² Michael Sauthoff, Vizepräsident OVG Greifswald, aus Manuskript „Gemeindliche Willensbildung und Beschlussfassung bei der Beitragserhebung einschließlich Billigkeitsentscheidungen“, Seite 15, Lüneburger Beitragstage 2005

rastruktureinrichtungen einen Betrag von 2 € je m² verkaufter Wohnbaufläche erhält.

Die Vereinbarung der Übernahme von Planungskosten im Rahmen eines städtebaulichen Durchführungsvertrages ist möglich.

Auch die Ablösung von Ausgleichsbeiträgen ist rechtlich möglich, wenn sie das Ergebnis eines Berechnungsverfahrens ist. Gleiches gilt für den Infrastrukturzuschlag (Folgekostenbeitrag).

Beiden ist gemein, dass sie zwingend eine Kausalität zwischen der Beitragszahlung der Privatperson und der Leistung der Kommune erfordert (*Vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 10.07.2007 – 1 LC 200/05 –*).

Der innere Zusammenhang zwischen der der Gemeinde durch das Wohnbaugebiet entstandenen oder entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Ausbau oder Neubau von Infrastrukturanlagen und der Höhe des Infrastrukturzuschlages ist jedoch in den Unterlagen nicht dargelegt.

Handlungsempfehlung

Auch wenn die Vereinbarung bereits älteren Datums ist, wird mit Blick auf künftige Verfahren auf den Mangel hinsichtlich der Erfüllung der Kausalitätsvorgabe hingewiesen.
--

3.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

4 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Gemeindedirektors für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

D i e p h o l z , den 16.09.2008

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Diepholz**

gez. Hoffmann
(Hoffmann)